

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21. Dezember 2005 in der Fassung des V. Nachtrages vom 22. Februar 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 646) in der Fassung des Berichtigungsgesetzes vom 19. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

§ 1 - Gegenstand und Bemessungsgrundlagen

Für besondere Leistungen der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs erhoben.

Sieht der Gebührentarif Mindest- und Höchstsätze vor, so wird im Einzelfall die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der Leistung für den Gebührenschuldner bemessen und auf volle Euro festgesetzt.

Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 - Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der Leistung zurückgenommen, so werden je nach Umfang des bereits entstandenen Verwaltungsaufwands 10 - 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei Erbringung der Leistungen zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist auch die Erteilung des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr; bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrige Gebühr erhoben.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Gebühr auf volle Euro abgerundet.

§ 3 - Gebührenbefreiung, bare Auslagen

Die Gebührenbefreiung bestimmt sich nach § 5 Abs. 5 und 6, die Anforderung der baren Auslagen nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

22.20.01 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen

§ 4 - Ermäßigung, Verzicht auf die Erhebung, Stundung, Niederschlagung und Erlass der Verwaltungsgebühr

Die Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, unbillig wäre.

Bereits festgesetzte Gebühren und Auslagen können nach den für öffentliche Abgaben bestehenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 - Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung oder Amtshandlung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.

Mehrere Schuldner derselben Gebühr haften als Gesamtschuldner.

§ 6 - Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühr ist im voraus, spätestens jedoch mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit zu zahlen. In geeigneten Fällen, namentlich dann, wenn die Vornahme gebührenpflichtiger Handlungen schriftlich beantragt wird, kann die Gebühr durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

Die Gebühr wird, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird, durch Verwendung von Wertmarken entrichtet, die auf die gebührenpflichtigen Schriftstücke aufzukleben und amtlich zu entwerfen sind.

Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30. Juni 1977 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung vom 15. Juli 1977 außer Kraft.

Tarif

zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Gebühr €
-------------	-------------

A. Allgemeiner Teil

Diese Tarifstellen gelten für alle Dienststellen, soweit nicht nach Teil B besondere Gebühren zu erheben sind.

- 1 Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je nach Art und Arbeitsaufwand.
Für jede angefangene halbe Arbeitsstunde..... 14,- bis 23,-

- 2 Abschriften, Auszüge, Ablichtungen und Vervielfältigungen
 - a) Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite 0,70
 - b) Durchschriften von Abschriften und Auszügen, die hiermit in einem Arbeitsgang hergestellt werden.
Für jede angefangene Seite..... 0,50
 - c) Ablichtungen
bis zum Format DIN A 4 je Seite 0,50
im Format DIN A 3 je Seite 1,-
(größere Ablichtungen müssen von Privatfirmen hergestellt werden; sie werden von diesen berechnet)
 - d) Abgabe mechanisch vervielfältigter Druckstücke wie städt. Satzungen, Ordnungen, Tarife, Pläne u.s.w. für jede Seite 0,15
mindestens jedoch 1,50
 - e) Herstellung von Mikrofilmrückvergrößerungen
in der Größe DIN A 4 je Einzelblatt 1,50
in der Größe DIN A 3 je Einzelblatt 2,-
(Wird bei Abschriften, Auszügen u.s.w. gleichzeitig die Richtigkeit bescheinigt, so ist außerdem die Gebühr nach der Tarifstelle Nr. 4 zu zahlen)

22.20.01 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen

Lfd. Nr.		Gebühr €
3	Beglaubigung	
	a) von Unterschriften und Handzeichen	1,50
	b) von Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Ablichtungen und Vervielfältigungen für jede Seite	2,50
	Bei Beglaubigungen, die nur mit geringem Arbeits- aufwand verbunden sind, kann die Gebühr ermäßigt werden auf	1,50
	bei solchen, die mit besonderem Arbeits- oder Zeitauf- wand verbunden sind, kann die Gebühr erhöht werden auf.6,-	
4	Ausfertigung und Nebenausfertigung (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Bescheiden Quittungen und dgl., soweit nicht eine besondere Regelung vorliegt. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller einen Anspruch auf eine Ausfertigung hat.	Die Gebühr Abschriften (Tarifstelle Nr. 2) und die Gebühr für die Richtigkeitsbe- scheinigung (Tarifstelle Nr. 3)
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung durch städt. Arbeits- kräfte gewünscht wird, für jede angefangene Seite	2,-
6 ¹⁾	Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schrift- stücke, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist	der nach den Entgeltbestim- mungen des je- weiligen Posttrans- portunternehmens für die Zustellung maßgebende Satz (aufge- rundet auf 5 Ct.)
7	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren vorgeschrieben sind	1,50
	höchstens aber.....	10 % des angemahnten Betrages

¹⁾ Tarifstelle 6 geändert durch den II. Nachtrag zum Tarif vom 13. Oktober 2009

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen 22.20.01

Lfd. Nr.	Gebühr €
-------------	-------------

B. Besonderer Teil

Neben den unter Abschnitt A genannten Gebühren gelten für die nachstehenden Dienststellen noch folgende besondere Gebühren:

Archive der Stadt Hagen

8a ²⁾ Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in den Archivbeständen fordern, je angefangene Viertelstunde (§4 a-e der Benutzungsordnung)	11,-
8b Schriftliche Auskünfte für Erbenermittler, die Nachforschungen in den Archivbeständen erfordern, je angefangene Viertelstunde (§4 f der Benutzungsordnung)	18,-
8c Bestellung von Archivgut für die persönliche Benutzung mit Ausnahme von Schülern, Schülerinnen sowie Studierende, pro Tag	2,50
9 ³⁾ a) Fotografische Arbeiten	
Reproduktion (1:1) bis zum Format 13 x 18 cm.....	6,-
Reproduktion (Vergrößerung) bis DIN A 4	9,- bis 12,-
	(je nach Vorlage)
Reproduktion auf elektronische Datenträger pro Foto	2,50
	(zzgl. 2,50 pro Datenträger)
b) Veröffentlichungsrecht (je Auflage) pro Archivalie bzw. pro Foto	20,-
c) Bereitstellung (je Auflage) von Archivalien bzw. Fotografien für Veröffentlichungen (ohne Überlassung des Urheberrechtes)	20,-
d) Anfertigung von Ablichtungen (in Verbindung mit Tarifstelle 8) bis zum Format DIN A 4 je Seite.....	0,10
bis zum Format DIN A 3 je Seite.....	0,20
e) Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder einer Kopie aus dem Personenstandregister, pro Beglaubigung.....	10,-

²⁾ Tarifstelle 8 geändert durch den III. Nachtrag vom 21. Dezember 2010

³⁾ Tarifstelle 9e hinzugefügt durch den IV. Nachtrag vom 28. Februar 2011

22.20.01 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen

Lfd. Nr.	Gebühr €
Anmerkungen: Erfolgt die Benutzung für wissenschaftliche oder amtliche Zwecke, so kann das Stadtarchiv im Einzelfall die Höhe der zu entrichtenden Gebühren nach Tarifstelle 8, 9b, 9c und 9e reduzieren.	
10	Versendung von Ablichtungen oder Reproduktionen von Archivgut 1,- zzgl. Portound Verpackung
Stadtkämmerei (20)	
11	Zweitausfertigung von Steuerveranlagungen oder Steuerzetteln (Ablichtungen s. lfd. Nr. 2) für jede angefangene Seite 2,-
Fachbereich öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen⁴⁾	
12	Ertelung von Sondernutzungserlaubnissen 5,- bis 125,-
Gesundheitsamt 53⁵⁾	
13	Ärztliche Zeugnisse und Bescheinigungen
a)	Zweite Leichenschau nach dem Bestattungsgesetz einschließlich der Ausstellung der amtlichen Bescheinigung - mit festen Terminen in den Räumen des Krematoriums 25,- - im Einzelfall an anderem Ort (einschließlich des Aufwandes für die Anfahrt) 91,-
b)	Amtsärztliche/vertrauensärztliche und zahnärztliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen einschließlich Untersuchung, soweit nicht unter a) erfasst 10,- bis 300,-
c)	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte oder der Gebührenordnung für Zahnärzte als Sonderleistungen gebührenpflichtig sind, neben der Gebühr nach b) einfacher Satz der Gebührenordnung für Ärzte bzw. für Zahnärzte in der jeweils geltenden Fassung

⁴⁾ Tarifstelle 12 geändert durch den IV. Nachtrag vom 28. Februar 2011

⁵⁾ Tarifstelle 13a geändert durch den III. Nachtrag vom 21. Dezember 2010

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen 22.20.01

Lfd. Nr.	Gebühr €
-------------	-------------

Fachbereich Jugend und Soziales 55

- 14⁶⁾ Beratung von Investoren bei Neubau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 AllgFörderPflegeVO, § 9 Abs. 2 Landespflegegesetz NW (PFGNW)
für jede angefangene Arbeitsstunde54,-

Befreiungen von der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO)

Gebührenrahmen.....250,- - 5.000,-

Grundbetrag:

- bis zu einer Platzzahl von 25 Plätzen Regelgebühr:250,-

- ab 26 Plätzen pro weiterem Platz in der Einrichtung

Regelbetrag2,-

Befreiung von der AllgFörderPflegeVOFaktor
(=wirtschaftlicher Nutzen der Amtshandlung)

- Einrichtungsgröße (§ 2 Abs. 1).....Faktor 3

- Standort (§ 2 Abs. 3)Faktor 1

- räumliche Gestaltung des Gebäudes (§ 3).....Faktor 5

- Individualbereich (§ 4 Abs. 1 und 2 Satz 1).....Faktor 7

- Individualbereich (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs.5)Faktor 3

- Individualbereich (§ 4 Abs. 3).....Faktor 3

- Individualbereich (§ 4 Abs. 4).....Faktor 5

- Gemeinschaftsbereiche (§ 5)Faktor 5

- wohnbereichsbezogene Sanitärausstattung (§ 6).....Faktor 5

- gemeinschaftsbezogene Funktions- und Gemeinschaftsflächen (§ 7).....Faktor 5

Berechnung Gebühr: Grundbetrag x Faktor

Fachbereich Stadtentwicklung, Planen und Wohnen 61

- 17⁷⁾ Zeugnis über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 BauGB35,-

- 18 Aushändigung von Unterlagen aus den Bewilligungsakten über die Gewährung von öffentlichen und nicht öffentlichen Mitteln zur Förderung des Wohnungsbaues 15,-

Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster 62

- 19 Abgabe von analogen und digitalen Auszügen (incl. einfachen Nutzungsrechten) aus vorhandenen kommunalen, digitalen Rasterdaten des Geodatenzentrums -

⁶⁾ Tarifstellen 15 + 16 ersatzlos gestrichen durch den II. Nachtrag vom 13. Oktober 2009; Tarifstelle 14 zuletzt geändert durch den V. Nachtrag vom 22. Februar 2012

⁷⁾ Tarifstelle 17 geändert durch den III. Nachtrag vom 21. Dezember 2010

22.20.01 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen

Lfd. Nr.	Gebühr €
soweit nicht an anderer Stelle geregelt - z.B. Orthophotos, Stadtplan, Wasser- und Baugrunderkarte, historische Karten, ...	
- als Plot oder als digitale Rasterdaten	
a) bis Format DIN A4	7,-
b) bis Format DIN A3	12,-
c) bis Format DIN A2	15,-
d) bis Format DIN A1	20,-
e) bis Format DIN A0	30,-
Bei der Abgabe von Auszügen aus Rasterdatenbeständen beziehen sich die hier angegebenen Formate auf die Papierfläche, die bei einem Plot aus dem Original-Rasterdatenbestand in der Original-Auflösung bedruckt würde.	
- Nutzung von digitalen Rasterdaten im Internet - Nutzungsrechte	
a) Nicht gewerbliche Nutzung.....	kostenlos
Für die freie Nutzung von Ausschnitten im Internet gilt folgendes: Der Zugang zur Web-Site des Nutzers muss insgesamt unentgeltlich sein. Die Daten dürfen je Web-Site den Gesamtumfang von 800 x 600 Pixeln nicht überschreiten. Als Herausgeber der Karte muss folgender Schriftzug deutlich sichtbar und in angemessener Größe enthalten sein: „Herausgeber: Stadt Hagen - Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster“. Dieser Schriftzug soll als Link auf die Internetseite der Stadt Hagen (www.hagen.de) gestaltet sein.	
b) Gewerbliche Nutzung.....	30,-
Die Nutzungsrechte für die gewerbliche Nutzung von Rasterdaten im Internet werden in speziellen Nutzungsverträgen geregelt.	
20	Sonderanfertigungen und Sonderprodukte aus vorhandenen kommunalen, digitalen Geodatenbeständen
20.1	Umarbeitung von Daten auf Spezialwünsche, Zusammenfügung und Konvertierung von Grafikdaten nach Zeitaufwand.....37,-/30 min.
20.2	Sonderprodukte wie z.B. auf besondere Nachfrage erstellte CD-Rom, Drucke (Plot-on-demand), etc.....1,- bis 500,-
21	Produkte ⁸⁾ ⁹⁾
21.3	Abgabe der kommunalen topographischen Daten
21.3.1 ¹⁰⁾	Für Zusammenkopie von analoger Liegenschaftskarte (1 : 500) und kommunaler topographischer Deckfolie werden zu den Gebührensätzen für Auszüge aus der Liegen-

⁸⁾ Tarifstelle 21.2 (Jagdkataster) ersatzlos gestrichen durch den I. Nachtrag zum Tarif vom 18. Dezember 2008

⁹⁾ Tarifstelle 21.1.2 ersatzlos gestrichen durch den II. Nachtrag zum Tarif vom 13. Oktober 2009

¹⁰⁾ Tarifstellen 21.3.1, 21.3.2 und 21.5 geändert und 21.6 ersatzlos gestrichen durch den III. Nachtrag vom 21.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen 22.20.01

Lfd. Nr.	Gebühr €
	schaftskarte nach der VermWertGebO NW in der jeweils gültigen Fassung zusätzlich Gebühren in Höhe der halben Gebührensätze für Auszüge aus der Liegenschaftskarte erhoben VermWertGebO NW
21.3.2	Für die analoge topographische Karte im Maßstab 1 : 500 ohne Darstellung der Liegenschaftskarte werden die Ge- bühren in Höhe der Sätze für die Auszüge aus der Liegen- schaftskarte nach der VermWertGebO NW in der jeweils geltenden Fassung erhoben. VermWertGebO NW
21.3.3	Vergabe von einfachen Nutzungsrechten von Sonderkarten im Vektorformat 100,- - 400,- je nach angef. Hektar
	§ 5 VermKatG NW ist entsprechend auch auf die analogen und digitalen Sonderpläne anzuwenden. Auf Antrag kann unter Angabe des Verwendungszwecks ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt werden. Für die Nutzung dieser Daten wird in Abhängigkeit von der Informationsdichte je angefangener Hektar eine Gebühr zwischen 100,- und 400,- € erhoben.
21.4	Abgabe von Auszügen mit baurechtlichen Angaben Bebauungs- und Fluchtlinienpläne/ Vorhaben- und Erschließungspläne als Plot oder digitale Rasterdaten
21.4.1	bis Format DIN A 3 30,-
21.4.2	bis Format DIN A 2 60,-
21.4.3	bis Format DIN A 1 75,-
21.5	Abgabe von Auszügen aus Punktübersichten, Vermessungsrissen (nicht Fortführungsrisse), sonstigen Karten und Plänen, sowie Verzeichnissen und Schriftstücken aus dem kommunalen Datenbestand VermWertGebO NW

Bauordnungsamt 63

- 22 Abgabe vorhandener digitaler Rasterdaten als Plot oder als digitale Rasterdaten (inkl. einfacher Nutzungsrechte) z. B. Plan der Kehrbezirkseinteilung, Bauzeichnungen, etc.

22.20.01 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen

Als Plot oder als digitale Rasterdaten

- a) bis Format Din A 4.....7,-
- b) bis Format Din A 3.....12,-
- c) bis Format Din A 2.....15,-
- d) bis Format Din A 1.....20,-
- e) bis Format Din A 0.....30,-

Bei der Abgabe von Auszügen aus Rasterdatenbeständen beziehen sich die hier angegebenen Formate auf die Papierfläche, die bei einem Plot aus dem Original-Rasterdatenbestand in der Original-Auflösung bedruckt würde.

- 23¹¹⁾ Bereitstellung einer Akte nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens bzw. nach der Mikroverfilmung; Bereitstellung der Mikrofiche zur Einsichtnahme.....16,50

Fachbereich für Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken 66

- 24¹²⁾ Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG75,- bis 130,-

In besonders gelagerten Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben werden.

¹¹⁾ Tarifstelle 23 geändert durch den I. Nachtrag zum Tarif vom 18.12.2008

¹²⁾ Tarifstelle 24 weggefallen und ursprüngliche Tarifstelle 25 in 24 geändert durch den IV. Nachtrag vom 28.02.2011

Öffentlich bekannt gemacht am 27. Dezember 2005, in Kraft getreten am 28. Dezember 2005

I. Nachtrag vom 18.12.2008, öffentlich bekannt gemacht am 24.12.2008, in Kraft getreten am 01. Januar 2009

II. Nachtrag vom 13.10.2009, öffentlich bekannt gemacht am 24.10.2009, in Kraft getreten am 01. Januar 2010

III. Nachtrag vom 21.12.2010, öffentlich bekannt gemacht am 27.12.2010, in Kraft getreten am 01. Januar 2011

IV. Nachtrag vom 28.02.2011, öffentlich bekannt gemacht am 02.03.2011, in Kraft getreten am 01. März 2011

V. Nachtrag vom 22.02.2012, öffentlich bekannt gemacht am 24.02.2012, in Kraft getreten am 01. März 2012